

Sitzungsvorlage-Nr. 20/4951/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.09.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Verzicht auf den Gesamtabchluss 2023 gem. § 116 a GO NRW****Sachverhalt:**

Der Rhein-Kreis Neuss hat erstmalig zum 31.12.2010 einen Gesamtabchluss nach § 53 Abs. 1 Kreisordnung i.V.m. § 116 Abs. 1 GO NRW aufgestellt. Der Gesamtabchluss zum 31.12.2018 wurde am 14.03.2024 durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und am 20.03.2024 vom Kreistag bestätigt. Die Gesamtabchlüsse 2019 bis 2022 befinden sich derzeit in der Erstellung.

Gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung i.V.m § 116 a Abs. 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 16 Absatz 4 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Für den Jahresabschluss 2022 des Kreises wurden die Daten des eingebrachten Entwurfs

herangezogen. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 des Kreises ist noch nicht aufgestellt, daher wurde hier der aktuelle Buchungsstand als Prognosedaten zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der noch vorläufigen Werte für die Kernverwaltung sind die Voraussetzungen für eine Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses deutlich erfüllt. Auch bei möglichen Abweichungen dieser Daten im Rahmen der Aufstellung des endgültigen Jahresabschlusses 2022 sowie des Entwurfs des Jahresabschlusses 2023 wird sich dies nicht ändern.

Da entsprechend der beigefügten Übersicht für die größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW alle drei Merkmale zutreffen, wird empfohlen auf die Erstellung des Gesamtabchlusses zu verzichten.

Dementsprechend wird nach § 117 Abs. 1 GO NRW für das Jahr 2023 ein Beteiligungsbericht erstellt, der dem Kreistag zugeleitet wird.

Als Anlage wird die Prüfung/Auswertung zur Befreiungsmöglichkeit nach § 116 a GO NRW beigefügt.

Seitens der Rechnungsprüfung bestehen keine Bedenken, von der Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes für das Haushaltsjahr 2023 Gebrauch zu machen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2023 nach § 53 Abs. 1 Kreisordnung i.V.m. § 116 a GO NRW auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Anlagen:

2023 Befreiung